

Satzung

Modelleisenbahnverein Remchingen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Modelleisenbahnverein Remchingen e.V.

Der Modelleisenbahnverein Remchingen e.V. mit Sitz in Remchingen

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2 Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen
Amtsgerichts eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-
wirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss
aller derjenigen, die am Modellbau, am Schienenverkehr und an der
Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge interessiert sind.

Der Verein will zu diesem Zweck:

- Eine Gemeinschaftsanlage erstellen und betreiben.
- Die Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und der Erstellung
eigener Anlagen beraten und unterstützen.
- Die Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedereigener
Modelle und Anlagen fördern.
- Fachvorträge, Studienfahrten und Besichtigungen durchführen.
- Die Mitglieder und die Öffentlichkeit mit den Problemen und Aufgaben
des Schienenverkehrs vertraut machen.
- Den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen
Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Art und Zielsetzung fördern.
- Bildung und Förderung der Jugend.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige
Überschüsse dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Es
darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt
werden.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Kinder und Jugendliche in Verbindung mit einer Familien-Mitgliedschaft, werden.

- Aktive Mitglieder: stimmberechtigte Personen, die sich aktiv mit den Zielen und Aufgaben von § 3 beschäftigen.
- Familienmitgliedschaft: Familien mit mindestens einem aktiven Mitglied – 1 Stimmrecht pro Familie.
- Passive Mitglieder: Personen ohne Stimmrecht, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich an den Vorstand mit sechswochiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt.
- c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum dem Verein unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet zum frühestmöglichen Zeitpunkt einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts, sowie des Berichts des Rechnungsprüfers,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remchingen mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.

Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand kann nur mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Anwesender dies verlangt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§8 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) mindestens zwei Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige aktive Mitglieder.

Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsleitung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Diese wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten - jeder für sich - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht zur Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Zur Unterstützung des Vorstands können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer und Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können ihnen auf Nachweis erstattet werden.

§9 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam verfügberechtigt sind. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Remchingen für gemeinnützige Zwecke zu geleitet.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 8.6.2001 beschlossen/geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Remchingen, den 8.6.2001